

## SATZUNG

### **über die Gebührenerhebung für Leistungen der Städtischen Musikschule Frankenthal (Pfalz) (Musikschulgebührensatzung - MusGebS -) vom 15. Juni 1988 i.d.F. der 11. Änderungssatzung vom 15.04.2011**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153/ BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. 162), und §§ 2, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333) in Verbindung mit § 16 der Satzung für die Städtische Musikschule Frankenthal (Pfalz) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Anspruchsgrundlage

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Musikschule Gebühren entsprechend dieser Satzung.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) diejenigen, die die Leistungen der Städtischen Musikschule in Anspruch nehmen
  - b) bei Minderjährigen die Personensorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

#### § 3 Entstehung des Gebührenanspruchs

Der Anspruch auf Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung entsteht mit der Aufnahme in die Städtische Musikschule, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

#### § 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für ein Musikschuljahr wird in vier gleichen Raten zum 01. September, 01. Dezember, 01. März und 01. Juni eines jeden Jahres fällig; die Gebühr für die Kurse Musikalische Späterziehung, Krümelbande, Kükenmusik und Musikalische Früherziehung in zwei gleichen Raten zum 01. September und 01. Dezember bzw. zum 01. März und 01. Juni.
- (2) Die Gebühr gemäß § 5 Abs. 4 und 5 dieser Vorschrift wird sofort fällig.
- (3) Bei Ausschluss aus der Städtischen Musikschule gem. § 13 Abs. 4 bis 5 MusschulS werden die Gebühren sofort fällig.

#### § 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Unterrichtsgebühren richtet sich danach, in welcher Form der Schüler Unterricht erhält (Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht).

(2) Die Unterrichtsgebühr beträgt im Schuljahr für

ab dem 01. August 2017

		Tarif I	Tarif II
		Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienst- leistende)	Erwachsene (sofern nicht in Tarif I)
		(EUR)	(EUR)
A) Elementare Musikerziehung und Tanz		292,-- (24,33/mtl.)	--,--
B) Unterricht in Gruppen (3-6 Schüler)		381,-- (31,75/mtl.)	500,-- (41,66/mtl.)
C) Zweierunterricht		545,-- (45,50/mtl.)	700,-- (58,33/mtl.)
D) Einzelunterricht	D 1 (30 Min)	667,-- (55,58/mtl.)	850,-- (70,83/mtl.)
	D 2 (45 Min)	838,-- (69,83/mtl.)	1.015,-- (84,58/mtl.)
E) Unterricht in einem Ergänzungs- oder Ensemblefach (für Schüler ohne sonstiges Fach)		85,-- (7,08/mtl.)	135,-- (11,25/mtl.)
Die Gebühr für den sechsmonatigen Kurs Musikalische Späterziehung beträgt 85,-- EUR (14,17/mtl.).			
F) Einzelunterricht in 45-Minuten- Kurssystem		25,--	(pro Std.)
G) Instrumentenkarussell		345,-- (12 Monate) (28,75/mtl.)	

(3) Die Gebühr für die Überlassung eines Instrumentes gemäß § 14 MusschulS beträgt 140,-- EUR pro Jahr, für Kindergitarren 45,-- EUR.

(4) Die Aufnahmegebühr in die Musikschule beträgt einmalig 30,-- EUR.

(5) Die Gebühr für die Kündigung eines Musikschulaufnahmevertrages, § 1 Abs. 3 MusschulS vor der ersten Unterrichtsstunde beträgt 50,-- EUR."

#### § 6 Gebührenermäßigung

(1) Besuchen mehrere in einem Haushalt lebende Familienmitglieder gleichzeitig die Musikschule, so werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- bei zwei Familienmitgliedern jeder 10 %,
- bei drei Familienmitgliedern jeder 20 %,

- bei vier Familienmitgliedern jeder 30 %,
- ab dem fünften Familienmitglied jeder 40 %.

Ein Familienmitglied im Sinne dieser Vorschrift ist ausschließlich ein Schüler, der unter § 5 Abs. 2 Tarif I fällt.

(2) Inhaber der Frankenthaler Ermäßigungskarte erhalten 50 % Ermäßigung der Unterrichtsgebühren, sofern die Städtische Musikschule Frankenthal (Pfalz) für den Berechtigten die nächstgelegene Einrichtung dieser Art ist. Weitere Ermäßigungen werden nicht gewährt.

(3) Bei Unterrichtsausfall infolge Krankheit der Lehrkraft über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Unterrichtseinheiten erfolgt eine anteilige Erstattung oder Verrechnung der Unterrichtsgebühren.

#### § 7 Anwendbarkeit des KAG

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft, gilt das Kommunalabgabengesetz in der jeweiligen Fassung.

#### § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft; gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Musikschulgebührensatzung in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 2. März 2004 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)  
Frankenthal (Pfalz), den 15.04.2011

Wieder  
Oberbürgermeister